

Erbscheinsverfahren

Der Erbschein ist ein gerichtliches Zeugnis über die erbrechtlichen Verhältnisse und wird nur auf Antrag erteilt. Antragsberechtigt ist grundsätzlich der Erbe. Ob ein Erbschein für die Abwicklung des Nachlasses benötigt wird, muss er im Einzelfall in Erfahrung bringen (die entsprechenden Stellen wie Banken, Versicherungen usw. erteilen hierzu Auskunft).

Hat der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen Testamentsvollstreckung angeordnet, dann ist in der Regel ein Erbschein nicht erforderlich. Der Testamentsvollstrecker hat die letztwillige Verfügung des Erblassers zur Ausführung zu bringen und erhält zum Nachweis seines Amtes auf Antrag vom Nachlassgericht ein Testamentsvollstreckerzeugnis.

Gehört zum Nachlass ein Grundstück, ist ein Erbschein für die Grundbuchberichtigung erforderlich, es sei denn, dass ein eindeutiges notarielles Testament oder ein Erbvertrag vorliegt (Hinweis: Die Berichtigung des Grundbuches ist gebührenfrei, wenn der Antrag hierzu innerhalb von 2 Jahren ab dem Erbfall beim Grundbuchamt gestellt wird).

Die für den Erbschein erforderliche eidesstattliche Versicherung kann vor einem Amtsgericht oder einem Notar abgegeben werden.

Die weiteren Angaben sind durch öffentliche Urkunden nachzuweisen. Das sind z.B. im Fall der gesetzlichen Erbfolge folgende Urkunden:

- alle Abstammung- bzw. Geburtsurkunden, die die Verwandtschaft mit dem Erblasser nachweisen,
- die Sterbeurkunden aller Personen, die Miterbe geworden wären, sofern sie zum Zeitpunkt des Todes noch gelebt hätten, d.h. die bereits vor dem Erblasser verstorben sind sowie Erbnachweise (Erbschein oder Testament mit Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichtes) für solche Personen, die nach dem Erblasser verstorben sind.
- eine Heiratsurkunde zum Nachweis des Ehegattenerbrechtes.

Gesetzliche Erbfolge tritt immer dann ein, wenn keine oder keine wirksame Verfügung von Todes wegen vorliegt. Wegen der Einzelheiten zur gesetzlichen Erbfolge und Fragen zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung (Form, Inhalt usw.) wird auf den Ratgeber „Erbrecht“, herausgegeben vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Hospitalstr. 7, 01097 Dresden, im Internet abrufbar unter: www.justiz.sachsen.de, verwiesen.

